Gesellschaftsvertrag
der
Finanzwende Recherche gGmbH

§ 1 Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Finanzwende Recherche gGmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem 31.12.2020.

§ 2 Zwecke der Gesellschaft

(1) Zwecke der Gesellschaft sind

a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
b) die Förderung der Bildung,
c) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch folgende Aktivitäten:

Zu a)

- die Erstellung oder Förderung von Studien und Recherchen
  - zu Fragen der Behandlung von Finanzmarktthemen in Exekutive, Legislative und Judikative,
  - zur jeweiligen Ausstattung und Kompetenz staatlicher Stellen in bezug auf Finanzmarktthemen,
  - zur Entstehung von Entscheidungen zu Finanzmarktfragen und den Einfluss von Finanzmarktteilnehmern auf diese Entscheidungen,
  - zur Wirkung von Finanzmarktentwicklung auf die Gewaltenteilung und die demokratischen Prozesse,

    - zur ökologischen Wirkung von Finanzanlagen auf Lebensräume von Menschen, Tieren und Pflanzen,
    - zur Finanzierung umweltschädlicher Investitionen durch Finanzinstitute oder andere Geldgeber, oder der Rückwirkung des Klimawandels und anderer Umweltveränderungen auf die Rentabilität von Finanzanlagen sowie
    - zur Finanzkriminalität im In- und Ausland sowie zur behördlichen Tätigkeit gegen Finanzkriminalität
- die zeitnahe Veröffentlichung von deren Ergebnissen verbunden mit der Aufklärung und Information der Bevölkerung
- die Bereitstellung von Informationen für Journalisten, Entscheidungsträger in Politik, Verwaltung und Wirtschaft, Organisationen der Zivilgesellschaft sowie weitere Multiplikatoren

Zu b)

- die Bereitstellung von allgemein verständlichen Informationen zu Finanzmarktthemen
- die Bereitstellung von zielgruppenspezifisch aufbereiteten Informationen zu Finanzmarktthemen
- die Bereitstellung von Informationen über Finanzmarktthemen für Journalisten, Entscheidungsträger in Politik, Verwaltung und Wirtschaft, Organisationen der Zivilgesellschaft sowie weitere Multiplikatoren
- die Durchführung von öffentlich zugänglichen Bildungsveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Workshops, Tagungen) sowie die aktive Teilnahme an oder Mitwirkung bei entsprechenden Veranstaltungen anderer Organisationen

Zu c)

- die Information und Beratung von Verbrauchern zu Finanzprodukten, -produktgattungen oder generell zu Fragen der Altersvorsorge, des Sparens und Finanzierens
- die Erstellung oder Förderung von Studien und Recherchen zur Wirkung von Gesetzen, Gesetzesvorschlägen oder Aufsichtshandeln in Bezug auf den Verbraucherschutz bei Finanzprodukten, Altersvorsorge, Sparen und Finanzieren sowie die Erarbeitung alternativer Vorschläge
- die Erstellung oder Förderung von Studien und Recherchen sowie deren Veröffentlichung zu einzelnen verbrauchernahen Finanzthemen
- die Bereitstellung von Informationen für Journalisten, Entscheidungsträger in Politik, Verwaltung und Wirtschaft,

Organisationen der Zivilgesellschaft sowie weitere Multiplikatoren zu verbraucherspezifischen Aspekten des Finanzsektors
- die allgemeine Aufklärung und Information der Bevölkerung zu Finanzthemen unter verbraucherspezifischen Aspekten

Zu d)
- die Bereitstellung von Möglichkeiten für Bürger, mitzuwirken an der Diskussion zu Finanzmarktthemen
- die Schaffung von Gelegenheiten für Bürger, ihre Meinung zu Sachverhalten am Finanzmarkt, künftigen Finanzmarktentwicklungen oder Finanzmarktregeln zu äußern
- die Bereitstellung von Angeboten für Menschen, die negativ von bestimmten Entwicklungen am Finanzmarkt betroffen sind, sich gegenseitig kennenzulernen oder gemeinsam auf diese Entwicklungen zu reagieren

(3) Die Gesellschaft verfolgt ihre Zwecke auch durch die materielle und immaterielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften im Inland sowie anderer Körperschaften im Ausland, soweit sie die gleichen Zwecke wie die unter Absatz 2 genannten verfolgen. Insoweit ist die Gesellschaft Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

(4) Die Gesellschaft ist parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Steuerbegünstigte Gesellschafter können in Anwendung des § 58 Nrn. 1, 2 und 3 AO Gewinnausschüttungen und sonstige Zuschüsse erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

FINANZWENDE Recherche

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1,00 € (laufende Nummer 1 bis 25.000 €) eingeteilt.

(2) Vom Stammkapital übernehmen

Antje Schneeweiß	12.500 Anteile (Nummern 1 bis 12.500) zu je einem Euro
Beya Stickel	12.500 Anteile (Nummern 12.501 bis 25.000) zu je einem Euro.

Aktuelle Gesellschafterin: Bürgerbewegung Finanzwende e.V.

(3) Die Einlagen sind in bar zu leisten und in Höhe von 12.500 € sofort einzuzahlen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung bestimmt auch die Zahl der Geschäftsführer.

(2) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einem etwaigen Anstellungsvertrag sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung.

(3) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne oder alle Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(5) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, müssen sich diese eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung soll mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, Ausgestaltung der Informationspflichten sowie interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung regeln.

(6) Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie gegebenenfalls Anhang) und den gemeinnützigkeitsrechtlich vorgeschriebenen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(7) Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen der Gesellschafterversammlung, an denen sie auf deren Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen.

(8) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 6a Gesellschafterversammlungen

Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Abweichend von § 50 GmbHG kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Versammlung verlangen. Kommt die Geschäftsführung dem Verlangen nicht umgehend nach, ist der Gesellschafter selbst zur Einberufung berechtigt.

Jeder Gesellschafter ist in Textform (Brief, Fax, Email) unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Der Lauf der Frist beginnt am zweiten Tag nach Absendung der Einladung, wobei der Versammlungstag bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt wird.

Gesellschafterversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind.

Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich in den Geschäftsräumen der Gesellschaft statt. Sie kann auch an einem anderen Ort stattfinden, wenn keiner der Gesellschafter dem bis spätestens fünf Tagen nach Erhalt der Einladung gegenüber der Gesellschaft widerspricht. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung virtuell abgehalten werden. Die virtuelle Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Gesellschafterversammlung ist zulässig, indem den Gesellschaftern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Form der Gesellschafterversammlung ist in der Einladung zu bezeichnen. Wird (auch) zu einer virtuellen Gesellschafterversammlung eingeladen, so hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern spätestens 12 Stunden vor Beginn der Gesellschafterversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen.

Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse, Satzungsänderungen

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller satzungsgemäß vorhandenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.

(2) Die Satzung kann durch Gesellschafterbeschluss mit Mehrheit von drei Vierteln aller satzungsgemäß vorhandenen Stimmen geändert werden. Beschlüsse über Änderungen der §§ 2, 3 und 11 dieser Satzung dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 8 Übertragung von Geschäftsanteilen, Kündigung, Tod eines Gesellschafters

(1) Die Übertragung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines solchen sowie jede sonstige Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines solchen einschließlich der Einräumung einer Unterbeteiligung oder der Begründung eines Treuhandverhältnisses hierüber bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, welche diese nur einstimmig erteilen kann.

FINANZWENDE Recherche

(2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft auszusprechen.

(3) Die Gesellschaft ist aufgelöst, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten seit Zugang der Kündigung die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters gemäß § 9 erklärt oder deren Abtretung verlangt. Der kündigende Gesellschafter nimmt ggf. an der Abwicklung teil.

(4) Im Fall des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben oder den sonstigen von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt, sofern die Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Todes gemäß § 9 die Einziehung des Geschäftsanteils beschließt oder dessen Abtretung verlangt. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

(5) Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines Geschäftsanteils sind verpflichtet, sich gegebenenfalls durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten in der Gesellschafterversammlung sowie gegenüber der Gesellschaft vertreten zu lassen. Die Gesellschafterrechte der Erben und Vermächtnisnehmer ruhen, solange der Bevollmächtigte nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft bestimmt worden ist.

(6) Hat ein verstorbener Gesellschafter Testamentsvollstreckung hinsichtlich seines Geschäftsanteils angeordnet, werden gegebenenfalls sämtliche Gesellschafterrechte und -pflichten des verstorbenen Gesellschafters bis zur Beendigung der Testamentsvollstreckung durch den Testamentsvollstrecker ausgeübt; jeder Erbe oder Vermächtnisnehmer hat entsprechende Vollmachten zu erteilen; zwingendes Recht bleibt unberührt. Solange der Testamentsvollstrecker sein Amt nicht angetreten hat, ruhen die Gesellschafterrechte des verstorbenen Gesellschafters.

§ 9 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Durch Gesellschafterbeschluss können Geschäftsanteile der Gesellschaft oder Teile davon mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.

FINANZWENDE Recherche

(2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise eingezogen werden, wenn

a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird;

b) er eine Vermögensauskunft gem. § 802c ff. ZPO abgibt oder gegen ihn Haft zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft angeordnet wird;

c) in seinen Gesellschaftsanteil die Pfändung ausgebracht und die Aufhebung der Pfändung des Gesellschaftsanteils nicht innerhalb von sechs Monaten seit deren Wirksamwerden nachgewiesen ist;

d) er seine Gesellschafterpflichten grob verletzt oder wenn den übrigen Gesellschaftern aus sonstigen Gründen eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist;

e) er seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat;

f) der Gesellschafter verstorben bzw. im Falle von Körperschaften deren Auflösung beschlossen ist.

(3) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, kann auch dann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen der Einziehung nur für einen oder einzelne der Mitberechtigten vorliegen.

(4) Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf einen Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere von ihnen zu bezeichnende(n) Dritte(n) zu übertragen hat. Bei der Beschlussfassung hierüber steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

(5) Der betroffene Gesellschafter scheidet mit Bekanntgabe der Einziehung an ihn aus der Gesellschaft aus .

(6) Ein eingezogener Geschäftsanteil kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss neu gebildet werden.

FINANZWENDE Recherche

§ 10 Abfindung

(1) Die Gesellschaft hat im Falle der Einziehung eine Abfindung für den eingezogenen Geschäftsanteil zu zahlen. Die Abfindung besteht in einem Geldbetrag in Höhe von drei Vierteln des Verkehrswertes des eingezogenen Geschäftsanteils, höchstens jedoch in Höhe des auf den eingezogenen Geschäftsanteil eingezahlten Betrags zuzüglich des gemeinen Werts etwaiger von dem ausgeschiedenen Gesellschafter geleisteter Sacheinlagen. Die Abfindung ist sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Vergütung seines eingezogenen Geschäftsanteils hat der Gesellschafter nicht. Die Wirksamkeit der Einziehung ist nicht von der Zahlung der Abfindung abhängig.

§ 11 Auflösung, Vermögensanfall

(1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller satzungsgemäß vorhandenen Stimmen aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 (1) dieser Satzung bezeichneten Zwecke. Dabei kann die anfallsberechtigte juristische Person einen oder mehrere dieser Zwecke verfolgen. Die Bestimmung der anfallsberechtigten juristischen Person erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit Mehrheit von drei Vierteln aller satzungsgemäß vorhandenen Stimmen.

§ 12 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen erfolgen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, im Bundesanzeiger.

§ 13 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung, insbesondere Notar-, Gerichts-, Rechts- und Steuerberatungskosten bis zur Höhe von 2.500 Euro.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die die Gesellschafter an ihrer Stelle nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung getroffen hätten.

Urkundenrolle Nr. M 672/2021
Durchgehend einseitig beschriebene Urkunde.

Verhandelt

zu Berlin am 11. November 2021

Vor dem unterzeichnenden Notar
Dr. Marcus Mollnau
in Berlin

erschienen heute:

Der Erschienene zu 2) erklärte vorab:

Ich gebe meine nachstehenden Erklärungen nicht im eigenen Namen ab, sondern als alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins **Bürgerbewegung Finanzwende e.V.** Der Notar bescheinigt aufgrund einer von ihm am 04.11.2021 vorgenommenen elektronischen Einsicht in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 36803 B, dass Dr. Gerhard Schick alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins Bürgerbewegung Finanzwende e.V. ist.

Die Erschienenen erklärten weiter:

Antje Schneeweiß und Beya Stickel sind die einzigen Gesellschafterinnen der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 224283 B eingetragenen **Finanzwende gGmbH.**

I. Antje Schneeweiß und Beya Stickel halten hiermit unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften eine

Gesellschafterversammlung

ab und beschließen einstimmig:

Die Firma der Gesellschaft ist geändert. Sie lautet nunmehr wie folgt:

Finanzwende Recherche gGmbH.

§ 1 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist entsprechend geändert.

Damit ist die Gesellschafterversammlung geschlossen.

II. **Geschäftsanteilsübertragungsverträge**

Beya Stickel und Antje Schneeweiß scheiden aus der Gesellschaft aus. Aus diesem Grund schließen wir folgende

Geschäftsanteilsübertragungsverträge:

1. Antje Schneeweiß ist Gesellschafterin der Finanzwende gGmbH. Sie hält 12.500 voll eingezahlte Geschäftsanteile (Nrn. 1 bis 12.500) in Höhe von je 1,00 €.

2. Beya Stickel ist Gesellschafterin der Finanzwende gGmbH. Sie hält 12.500 voll eingezahlte Geschäftsanteile (Nrn. 12.501 bis 25.000) in Höhe von je 1,00 €.

3. Antje Schneeweiß verkauft hiermit die Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 12.500 in Höhe von je 1,00 € an den Bürgerbewegung Finanzwende e.V.

4. Beya Stickel verkauft hiermit die Geschäftsanteile Nrn. 12.501 bis 25.000 in Höhe von je 1,00 € an den Bürgerbewegung Finanzwende e.V.

5. Die Kaufpreise entsprechen jeweils dem Nennwert.

6. Die Kaufpreise sind bis zum 10.12.2021 zu zahlen. Der Bürgerbewegung Finanzwende e.V. unterwirft sich wegen der von ihm eingegangenen Verpflichtung zur Zahlung der Kaufpreise gegenüber Antje Schneeweiß und Beya Stickel der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Der Bürgerbewegung Finanzwende e.V. ermächtigt den Notar, Antje Schneeweiß und Beya Stickel ab Fälligkeitsdatum vollstreckbare Ausfertigungen dieser Urkunde zu erteilen.

7. Antje Schneeweiß tritt hiermit die Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 12.500 in Höhe von je 1,00 € an den Bürgerbewegung Finanzwende e.V. ab. Dieser nimmt die Abtretung an.

   Beya Stickel tritt hiermit die Geschäftsanteile Nrn. 12.501 bis 25.000 in Höhe von je 1,00 € an den Bürgerbewegung Finanzwende e.V. ab. Dieser nimmt die Abtretung an.

8. Die Abtretungen erfolgen mit sofortiger Wirkung. Der Notar wies darauf hin, dass das Wirksamwerden der Abtretung vor Zahlung des Kaufpreises eine ungesicherte Vorleistung der Verkäuferinnen darstelle, üblicherweise werde vereinbart, dass die Abtretung erst nach Zahlung wirksam werde. Die Erschienenen wünschten dennoch eine sofortige Wirksamkeit der Abtretung.

9. Antje Schneeweiß versichert, dass die von ihr an der Finanzwende gGmbH gehaltenen Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 12.500 in Höhe von je 1,00 € ihr allein zustehen sowie, dass die Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Rechte Dritter am Geschäftsanteil bestehen nicht. Die Geschäftsanteile sind nicht verpfändet. Im Übrigen übernimmt Antje Schneeweiß keine Haftung für die Werthaltigkeit des Geschäftsanteile.

10. Beya Stickel versichert, dass die von ihr an der Finanzwende gGmbH gehaltenen Geschäftsanteile Nrn. 12.501 bis 25.000 in Höhe von je 1,00 € ihr allein zustehen sowie, dass die Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Rechte Dritter am Geschäftsanteil bestehen nicht. Die Geschäftsanteile sind nicht verpfändet. Im Übrigen übernimmt Beya Stickel keine Haftung für die Werthaltigkeit der Geschäftsanteile.

11. Antje Schneeweiß und Beya Stickel erklärten ihre Zustimmung zu vorstehenden Geschäftsanteilsübertragungen.

12. Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.

13. Die Kosten dieses Vertrages trägt der Bürgerbewegung Finanzwende e.V.

Amtsgericht Charlottenburg
Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister

Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin
Telefon (Vermittlung): 030 90149-80,
Kosteneinziehungsstelle der Justiz (KEJ)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08 | BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: CH

Amtsgericht Charlottenburg,
DG Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin, Abt: 82

Herr Notar
Dr.Marcus Mollnau
Bayerischer Platz 1
10779 Berlin

Datum: 3. Dezember 2021
Telefon: 030 90149-8214/-8235/-8236/-8353
Telefax: 030 9028-3291

Ihr Zeichen:
M 672/2021

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
HRB 224283 B-A-1223339/2021

Sprechzeiten:
Mo - Fr 9.00 Uhr - 13.00 Uhr
sowie nach vorheriger Vereinbarung

Fahrverbindungen:
Bahnhof Zoologischer Garten
(Bus, S- und U-Bahn, Regionalbahn)

Sehr geehrter Herr Notar Mollnau,

in der Registersache

Finanzwende gGmbH

wurde die eingereichte Gesellschafterliste in den Registerordner eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Nuck
Rechtspflegerin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Hinweise zum Datenschutz: https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-charlottenburg/datenschutzerklaerung.704241.php.
Auf Anfrage wird die Erklärung gerne übersandt.